



St. Gallen, 29. Oktober 1993

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Hofbach

Mit dem Erlass soll der Abstand gegenüber dem Wald auf 10 m herabgesetzt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass aus planerischer Sicht recht- und zweckmässig ist. Bezüglich des neuen Waldgesetzes sind indes folgende Präzisierungen anzubringen:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Wald-

verordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Die Stockgrenze des Waldes entlang des Hofbaches wurde vom Kantonsforstamt im Gelände bezeichnet und entsprechend im Ueberbauungsplan festgehalten. Fälschlicherweise wird diese Linie im Plan jedoch als Grenze der Waldfläche bezeichnet. Zum Waldareal gehört indes auch ein Waldsaum, der in der Regel einen Streifen von 2 m ausserhalb der Stockgrenze umfasst. Im übrigen wurde die Waldfeststellung nicht vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen.

c) Das durchgeführte Verfahren genügt demnach den Anforderungen an ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 WaG nicht. Der Erlass wurde jedoch im Sommer 1992 öffentlich aufgelegt, als das neue Waldgesetz noch nicht in Kraft stand. Zudem wurde der heutige Verlauf der Stockgrenze aufgenommen und im Plan festgehalten. Beizufügen ist, dass Sie beabsichtigen, zumindest eine Teilrevision Ihrer Ortsplanung vorzunehmen (Baureglement), in deren Rahmen die Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachgeholt werden kann, womit der Mangel bald geheilt wäre.

Unter diesen Umständen kann ausnahmsweise auf die nochmalige öffentliche Ergänzungs-Auflage verzichtet werden. Der Ueberbauungsplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Es gilt demnach weiterhin der dynamische Waldbegriff. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass - bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet - inskünftig beim Erlass oder bei der Aenderung von Nutzungsplänen das Verfahren nach Art. 10 WaG stets mitzuberoücksichtigen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)